Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Bettwarenfabriken
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Ursula Silberschmidt, 044 266 64 44, mail@vsb-info.ch (Geschäftsstelle) RA Dr. Patrick Troller, Troller Hitz Troller, 041 417 40 02, troller@trollerlaw.ch
Adresse / Indirizzo	Weinbergstrasse 31, 8006 Zürich

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

•

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV Art. 52n Abs 2 lit. a.	Formulierung ergänzen (Ergänzungen gelb markiert): “mindestens 60 Prozent aller Unternehmen der Branche der Branchenverordnung zustimmen, oder die zustimmenden Unternehmen mindestens 80 Prozent der Gesamtproduktion der Ware der Branche herstellen; und	Die Ergänzung rechtfertigt sich, weil es in verschiedenen Branchen einige grössere Firmen gibt, welche einen Grossteil der Waren der Branche herstellen, und daneben zahllose kleine Firmen, welche zwar auch von einer Branchenverordnung profitieren würden, aber teilweise nicht Mitglieder der Branchenverbände sind und/oder sich nur ungern um Branchenpolitik kümmern, da sie die notwendige Zeit schlicht nicht aufbringen können. Diese Kleinstbetriebe sind für entsprechende Anliegen (häufig lediglich mangels zeitlicher Ressourcen) oft kaum erreichbar, obwohl sie ihnen höchstwahrscheinlich zustimmen würden, wenn sie sich mit ihnen beschäftigen könnten. Schliesslich profitieren auch und gerade kleine Unternehmen von einem besseren staatlichen Schutz ihrer Produkte, da sie oft gar nicht über die strukturellen und finanziellen Möglichkeiten verfügen, sich gegen Verletzerprodukte und Nachahmer juristisch zur Wehr zu setzen. So existieren auch in der Branche der Daunen- und Feder-Bettwarenhersteller vier bis 6 grössere Firmen sowie unzählige kleine, quasi 2-Mann Betriebe, die zusammen jedoch weniger als 20% des landesweiten Umsatzes erwirtschaften bzw. der Schweizer Daunen- und Feder-Bettwaren herstellen. Es müsste im Interesse der Politik sein, möglichst viele Vorschläge für Branchenverordnungen zu erhalten, da die „Swissness“ besser geschützt werden kann, je mehr solcher Verordnungen existieren. Es ist deshalb nicht zielführend, die Voraussetzungen der zum Vorschlag einer Branchenverordnung notwendigen Repräsentativität einer Gruppierung so auszugestalten, dass sie nur schwer erreicht werden können. Unseres Erachtens wird den Realitäten des Schweizer Marktes mit der Formulierung „oder“ ideal Rechnung getragen, da auf diese Weise sowohl die grossen Produzenten als auch die Masse der kleinen Produzenten (auch gegen den Willen eines allfälligen marktbeherrschenden Unternehmens) die realistische Möglichkeit haben, eine Branchenverordnung vorzuschlagen. Die Berücksichtigung sowohl grosser als auch kleiner Akteure ist überdies typisch schweizerisch, wie schon das parlamentarische Zweikammersystem der Schweiz zeigt. Falls eine Angleichung der Voraussetzungen der Repräsentativität in den verschiedenen Verordnungen angestrebt wird, könnten bei beiden vorliegend kommentierten Verordnungen die selben Prozentsätze verwendet werden (beide Male 50 Prozent der produzierten Ware oder beide Male 80 Prozent der produzierten Ware).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
HASLV / OIPSD / IPSDA		

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
GUB-GGA Eintragungs-verfahren Art. 4 Abs.2 lit. a.	Formulierung ergänzen (Ergänzungen gelb markiert): „die Produktion ihrer Mitglieder enspricht mindestens der Hälfte der Gesamtproduktion der Ware; oder“	Die Ergänzung rechtfertigt sich, weil es in verschiedenen Branchen einige grössere Firmen gibt, welche einen Grossteil der Waren der Branche herstellen, und daneben zahllose kleine Firmen, welche zwar auch von einer Branchenverordnung profitieren würden, aber teilweise nicht Mitglieder der Branchenverbände sind und/oder sich nur ungern um Branchenpolitik kümmern, da sie die notwendige Zeit schlicht nicht aufbringen können. Diese Kleinstbetriebe sind für entsprechende Anliegen (häufig lediglich mangels zeitlicher Ressourcen) oft kaum erreichbar, obwohl sie ihnen höchstwahrscheinlich zustimmen würden, wenn sie sich mit ihnen beschäftigen könnten. Schliesslich profitieren auch und gerade kleine Unternehmen von einem besseren staatlichen Schutz ihrer Produkte, da sie oft gar nicht über die strukturellen und finanziellen Möglichkeiten verfügen, sich gegen Verletzerprodukte und Nachahmer juristisch zur Wehr zu setzen. So existieren auch in der Branche der Daunen- und Feder-Bettwarenhersteller vier bis 6 grössere Firmen sowie unzählige kleine, quasi 2-Mann Betriebe, die zusammen jedoch weniger als 20% des landesweiten Umsatzes erwirtschaften bzw. der Schweizer Daunen- und Feder-Bettwaren herstellen. Es müsste im Interesse der Politik sein, möglichst viele Vorschläge für Branchenverordnungen zu erhalten, da die „Swissness“ besser geschützt werden kann, je mehr solcher Verordnungen existieren. Es ist deshalb nicht zielführend, die Voraussetzungen der zum Vorschlag einer Branchenverordnung notwendigen Repräsentativität einer Gruppierung so auszugestalten, dass sie nur schwer erreicht werden können. Unseres Erachtens wird den Realitäten des Schweizer Marktes mit der Formulierung „oder“ ideal Rechnung getragen, da auf diese Weise sowohl die grossen Produzenten als auch die Masse der kleinen Produzenten (auch gegen den Willen eines allfälligen marktbeherrschenden Unternehmens) die realistische Möglichkeit haben, eine Branchenverordnung vorzuschlagen. Die Berücksichtigung sowohl grosser als auch kleiner Akteure ist überdies typisch schweizerisch, wie schon das parlamentarische Zweikammersystem der Schweiz zeigt. Falls eine Angleichung der Voraussetzungen der Repräsentativität in den verschiedenen Verordnungen angestrebt wird, könnten bei beiden vorliegend kommentierten Verordnungen die selben Prozentsätze verwendet werden (beide Male 50 Prozent der produzierten Ware oder beide Male 80 Prozent der produzierten Ware).

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
WSchV / OPAP / OPSP		